

Norbert Struck

Wird das SGB VIII kaputtreformiert?

Ende September 2016. Noch immer gibt es keinen Referentenentwurf für die beabsichtigte SGB VIII-Reform. Seit dem 23.08. 2016 kursiert nun allerdings schon der zweite weit verbreitete Arbeits(vor)entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“, der in vollem Umfang die vorgesehenen Änderungen im SGB VIII verdeutlicht...und dessen Regelungen zu „Hilfeplanung“ bzw. später „Leistungsplanung“ (§§ 36-36f n.F.) und dessen Neuordnung der Finanzierungsvorschriften (§§ 76 a – 78g n.F.) völlig klar werden lassen, dass, wenn das auch nur annähernd so in Kraft treten sollte, werden die Kinder- und Jugendhilfe und speziell die Hilfen zur Erziehung in einer Art umgestülpt und verändert sein, die beispiellos ist. „Vom Kind aus denken! Kinder und Jugendliche stärken!“ war das Motto unter das das BMFSFJ den Reformprozess stellen wollte. Heraus gekommen ist bisher: „Vom Budget her denken! Verwaltungen stärken!“ Der Arbeitsentwurf enthält eigentlich zwei Gesetze, eines, das Anfang 2017 in Kraft treten soll, und ein zweites – für die „große Lösung“ – das erst 2023 in Kraft treten soll, damit die Praxis sich auf die neuen Zuständigkeiten einstellen kann.

1. Bund-Länder-AGs, die die Reform vorbereiteten

Am besten kann man das, was diese Reform an Hauptthemen abbilden soll, an den **Bund-Länder-Arbeitsgruppen**, die es in den letzten Jahren gegeben hat, verdeutlichen. Da gab es einmal die gemeinsame AG von JFMK (Jugend- und Familienministerkonferenz) und ASMK (Arbeits- und Sozialministerkonferenz) zum Thema Inklusive Lösung. Diese gemeinsame Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit abgeschlossen, hat eine Empfehlung zur großen Lösung gegeben und hat auch die Empfehlung gegeben, einen „einheitlichen Leistungstatbestand“ über die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfe zu bilden. Diese Empfehlung hat sich leider im weiteren Erarbeitungsprozess für die große Lösung fortgesetzt.

Dann gab es die **AG Steuerung und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung**. Seit fünf Jahren steht die Behauptung im Raum, dass das SGB VIII unbedingt geändert werden muss, damit man sozialraumorientierte Hilfen zur Erziehung finanzieren und gestalten kann. Seit fünf Jahren gibt es aber keine belastbare Formulierung, was da eigentlich wie und warum genau geändert werden soll. Die Jugendministerkonferenzen haben immer dünner werdende Stellungnahmen zu diesem Thema beschlossen. Schließlich wurde der „Schwarze Peter“ an das Bundesministerium geschoben: die sollen die „Lösung“ bereitstellen – und das haben sie nun im Arbeitsentwurf auf fürchterliche Art und Weise getan.

Das **Dialogforum Pflegekinderhilfe** ist eine Veranstaltung, bei der intensiv und fachlich qualifiziert über notwendige Verbesserungen in der Pflegekinderhilfe diskutiert worden ist. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen hat diesen Dialogprozess kompetent und lösungsorientiert organisiert. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat das begleitet und arbeitet sowohl an Fragen zivilrechtlicher Natur, wie auch sozialrechtlicher Natur, im Hinblick auf das Pflegekinderwesen.

Dann gab es eine **Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema „Rechte von Kindern“**, die bis hin zu „Kinderrechte ins Grundgesetz“ einen breiten Fächer

aufmachte und jetzt im Augenblick quasi die legitimierende Generalfloskel für den Gesetzgebungsprozess „Rechte von Kindern stärken“ liefert.

Weiter gab es eine **Bund-Länder-AG zur Weiterentwicklung der §§ 45 ff.** Im Anschluss an Haasenburg und ähnliche Ereignisse, wollten die Länder andere Befugnisse zur Heimaufsicht, Kontrolle und Schließung von Heimen haben. Das war ein relativ eigenständiger Diskussionsprozess, in den wir teilweise auch am Ende als Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege eingebunden waren. Im Ergebnis hat die JMFK dann per Umlauf-Beschluss Formulierungen vorgelegt für eine Neugestaltung der Betriebserlaubnisverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe und für Maßnahmen im Ausland, die der Arbeitsentwurf übernommen hat.

2. Denkbare weitere Reformthemen, die der Entwurf aber nicht aufgreift

Das waren die Kernpunkte, die allesamt in diese Reformdiskussion einfließen sollten. Ich möchte aber auch noch einmal daran erinnern, dass wir auch alte Reformthemen haben: Einmal die Frage der **örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung**. Da gab es ein großes DIJuF-Gutachten (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht) und 2010 einen langfristigen Arbeitsprozess - das ist offensichtlich in der Kleiderkammer verschwunden. Es gab die Diskussion um die Abschaffung der Sonderregelung zur Zuständigkeit bei Pflegekindern nach § 86 Abs. 6 SGB VIII. Es hatte schon zwei, drei Mal Versuche bei SGB VIII-Änderungsgesetzen gegeben, diese Sonderzuständigkeit im Pflegekinderwesen abzuschaffen. Der Arbeitsentwurf greift dieses Thema nicht auf.

Andererseits muss man sehen, dass es auch noch andere Themen gibt, die aus fachlicher Sicht bei einer SGB VIII-Reform in den Blick zu nehmen wären, aber im Entwurf nicht aufgegriffen werden:

Die **Absicherung der Arbeit von Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt** ist ein Thema, das der unabhängige Beauftragte für sexuellen Kindesmissbrauch immer wieder angesprochen hat. Barbara Kavemann u.a. (2016)¹ haben eine Studie gemacht, die deutlich dokumentiert, wie belastet Spezialberatungsstellen sind im Kontext von sexualisierter Gewalt. Wenn immer mehr Schulen, Einrichtungen usw. Schutzkonzepte entwickeln sollen, und Beratung suchen, Unterstützung suchen in diesen Prozessen, dann muss man sich Gedanken dazu machen, wie man die Arbeit dieser Stellen besser absichert, wie man sie besser finanziert und mit Ressourcen versorgt. Und auch da könnte im SGB VIII gearbeitet werden.

Wir kennen auch noch andere **typische Gefährdungssituationen** für Kinder, auf die das SGB VIII mit Rechtsansprüchen reagieren könnte, wenn es denn um Prävention ginge: Kinder psychisch kranker Eltern; Hilfen für Kinder mit Legasthenie oder Dyskalulie im Vorfeld (drohender) Behinderung...

Die Unterstützung und Förderung von **Selbsthilfeorganisationen junger Menschen**, z.B. „Jugendliche ohne Grenzen“, Careleaver, Organisationen von Straßenkindern sowie Zusammenschlüsse von Heimen und Pflegekindern kollabiert in Deutschland regelmäßig wieder, weil wir einfach auf Landes- und auf

¹ Kavemann, B.; Nagel, B.; Hertlein, J.(2016): Fallbezogene Beratung und Beratung von Institutionen zu Schutzkonzepten bei sexuellem Missbrauch; Berlin

Bundesebene kein System finden, solche Selbstorganisationsformen zuverlässig zu unterstützen. Aus dem Ausland weiß ich, dass das sehr gewinnbringend ist, wenn man das macht. Denn das sind die besten Feedbacks. Das ist besser als jedes Qualitätsmanagement, wenn man dafür sorgt, dass die Betroffenen Öffentlichkeit haben, dass sie sich äußern können und dass die Äußerungen auch zwingend wahrgenommen werden. Also auch da wäre eine offene Flanke.

Ich finde auch, dass die **Struktur der Kinder- und Jugendarbeit** besser abgesichert werden könnte. Unser Vorschlag vom Paritätischen² ist, zumindest so vorzugehen, dass die Kommunen politisch ausweisen müssen, wie groß der Anteil der Mittel, die sie für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stellen, ist. Und dass das im Jugendhilfeausschuss beschlossen und jährlich vorgelegt wird, damit überhaupt eine politische Diskussion darüber stattfinden kann, welche Mittel in welchem Umfang für Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, denn der Weg über Rechtsansprüche ist da vielleicht ja etwas schwierig zu gehen.

Bundesweite Regelungen zur **Finanzierung von Kindertageseinrichtungen**. Die Situation, die in manchen Bundesländern durch den Rückzug des Bundesgesetzgebers aus der Finanzierung von Kindertagesstätten (§ 74a SGB VIII) entstanden ist, ist kontraproduktiv für den Qualitätsausbau der Kindertageseinrichtungen. Das wäre ein Thema, wenn nicht der Arbeitsentwurf das Finanzierungsrecht in der Kinder- und Jugendhilfe bundesweit völlig dem Belieben der örtlichen Träger überantworten würde.

Also es gibt eine Reihe von Themen und Problemstellungen, die man auch im Kontext einer SGB VIII-Reform angehen könnte, die aber bisher nicht aufgegriffen werden.

3 Kernthemen, die im Arbeitsentwurf angegangen werden und ihre spezifischen „Lösungen“

Ein Kernbereich dieser SGB VIII-Reform sollte ein inklusives SGB VIII, die „große Lösung“ sein. Wir hatten – nur zur Erinnerung - 1990 rund um das SGB VIII die Diskussion um eine „Große Lösung“, um die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, auch die mit Behinderungen. Das ist damals von den Behindertenorganisationen vehement blockiert worden. Das Ergebnis war dann sozusagen die „kleine Lösung“, die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit seelischen Behinderungen, während die Sozialhilfe für die mit körperlichen und geistigen Behinderungen zuständig blieb.

Der 13. Kinder- und Jugendbericht hat das Thema sehr sensibel behandelt und sich durch den ganzen Bericht hindurch auch mit jungen Menschen mit Behinderungen befasst. Die Bundesregierung hat das dann in ihrer Stellungnahmen zum 13. Kinder- und Jugendbericht auf den Punkt gebracht und gesagt: „Wir brauchen die große Lösung, wir brauchen das SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen.“ Dieses Mal waren dann bald auch die Organisationen der

² Der Paritätische Gesamtverband (2014): Kinder- und Jugendarbeit für alle - Konzept zur Sicherstellung der Teilhabe junger Menschen im Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII; Berlin

Behindertenhilfe mit im Boot³ mit konkreten Hoffnungen auf eine Verbesserung der Lage junger Menschen mit Behinderungen durch diesen Zuständigkeitswechsel. Leider hat der Arbeitsentwurf jetzt einen Webfehler aus der gemeinsamen AG von JFMK und ASMK übernommen. Im 2. Arbeitsentwurf - in dem Teil, der 2023 in Kraft treten soll - werden die Eingliederungshilfen für „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und die Hilfen zur Erziehung zu „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche“ zusammengefasst. Angeblich sei dieses nötig, um Kinder nicht „zu kategorisieren“. Im Sozialrecht kommt man aber um eine Benennung einer (drohenden) Behinderung als Leistungsvoraussetzung nicht herum. Ich glaube, dass es die Diskussionen um ein inklusives SGB VIII wesentlich vereinfachen würde, wenn man die Leistungen der Eingliederungshilfe als eigene Leistungssäule des SGB VIII (neben Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit; Förderung der Erziehung in der Familie; Kindertageseinrichtungen und den Hilfen zur Erziehung konzipieren würde und dann die Eingliederungsleistungen über die Hilfeplanung – für die es mit dem BTHG vorrangige eingliederungshilfespezifische Vorschriften im SGB IX geben wird - jeweils mit den anderen Leistungsfeldern je nach Erforderlichkeit verknüpft.

Es ist vorgesehen, den Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung und auf die Eingliederungshilfen bei den Kindern und Jugendlichen zu verankern, statt wie bisher in den Hilfen zur Erziehung bei den Eltern. Das wäre m.E. durchaus möglich – beim Kitaplatz und beim § 35a SGB VIII ist das ja jetzt auch schon der Fall. Allerdings sollten dann eigenständige Rechtsansprüche der Eltern im Abschnitt „Förderung der Erziehung in der Familie“ auf Erziehungsberatung und Sozialpädagogische Familienhilfe verankert werden. Derzeit ist vorgesehen, solche Ansprüche erst im Kontext einer Leistungsberechtigung des Kindes entstehen zu lassen. Argumentiert wird, dass Leistungsberechtigung ja nicht mit Leistungsgewährung identisch sei – eine Hirnakrobatik, die schlicht nicht nachvollziehbar ist. Wenn die Ansprüche bei den Kindern und Jugendlichen liegen, dann müssen Eltern eigenständige Ansprüche eingeräumt werden, sonst gerät das Vorhaben in eine – m.E. völlig unnötige und unsinnige – Schiefelage.

Für volljährige junge Menschen mit Eingliederungshilfebedarf soll generell das BTHG/SGB IX zuständig sein – also auch für junge Volljährige mit einer seelischen Behinderung. Diese Grenzziehung bei 18 Jahren ist nicht unumstritten. Sie soll in ihren Auswirkungen durch eine eigene Übergangsvorschrift zum „Übergangsmanagement“ gemildert werden, nach der bereits ab 17 Jahren Planungsgespräche zur Organisation von Anschlusshilfen geführt werden müssen. Für junge Volljährige ohne Eingliederungshilfebedarf sollen Rechtsansprüche auf Anschlusshilfen – auch wenn die Hilfestellung zwischenzeitlich unterbrochen wurde - bis 26 möglich sein. Damit wird sinnvoll auf die Care Leaver-Diskussion reagiert. Allerdings wird dieser Fortschritt erkaufte mit einem – rein fiskalisch motivierten, fachlich höchst problematischen – „Kompromiss“ zu Lasten junger Volljähriger, die vorher nicht im Leistungsbezug waren. Ihnen sollen künftig nur noch ganz ausnahmsweise Hilfen gewährt werden können. Ein Problem, das vor allem im Hinblick junge erwachsene, schwer traumatisierte Flüchtlinge treffen wird. Zudem ist derzeit noch – in § 36 b Abs. 2 - ein Vorrang von Leistungen der Jugendsozialarbeit

³ S. Müller-Fehling, N. (2016): Im Pulverdampf – Die Inklusiv Lösung inmitten der Auseinandersetzung um die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Kommentar aus der Perspektive eines Verbandsvertreters der Elternselbsthilfe und Hilfe für Menschen mit Behinderung; in : Forum Erziehungshilfen 5/2016 i.E.

(§ 13 SGB VIII) vorgesehen, der schon rein logisch die intendierten Verbesserungen für Care Leaver konterkarieren würde. Ich gehe davon aus, dass das schlicht ein Webfehler ist.

Die meisten Regelungen zur großen Lösung sollen erst 2023 in Kraft treten, damit die Behörden eine hinreichende Übergangszeit haben, um die notwendigen Umstrukturierungen zu bewältigen. Das ganze Gesetzgebungsvorhaben wird aber leider überlagert von zwei Veränderungssträngen – man scheut sich, in diesem Zusammenhang von „Reform“ zu reden – die bereits 2017 in Kraft treten sollen. In beiden Fällen geht es um eine erhebliche Ausweitung der Ermessenskompetenzen

Das, was der Entwurf im Gefolge der Diskussionen um „Steuerung und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ als „Lösung“ präsentiert, ist nichts anderes als die Aushöhlung des individuellen Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung durch eine immense Ausweitung der Definitionsmacht der öffentlichen Träger. Diese erfolgt durch den neuen § 36 b (Hilfeauswahl), der in Abs. 1 festlegt, dass der öffentliche Träger „nach pflichtgemäßem Ermessen“ über die notwendige und geeignete Hilfe entscheidet und der in Abs. 2 dem öffentlichen Träger freistellt, mit diesem Ermessen „infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote“ für geeignet zu erklären, Rechtsansprüche zu erfüllen. In Betracht kommen sollen dabei „insbesondere“ Leistungen der Jugendsozialarbeit und der Förderung der Erziehung in der Familie und Leistungen, auf die ohnehin Rechtsansprüche bestehen wie Kindertageseinrichtungen und Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Kontext von Trennung und Scheidung.

Das Hilfeplanverfahren, das bisher in § 36 geregelt ist, soll demnächst in 7 eigenen Paragraphen (§ 36 - § 36f) geregelt werden. Zwar sind die einzelnen Elemente der bisherigen Hilfeplanungsvorschrift weiter enthalten, sie sind aber in eine Konstruktion mit ganz anderer Ausrichtung eingebaut. Sie führen zu einer Ausweitung der Legitimationsdokumentation, um die eingeräumten Ermessensspielräume möglichst gegen gerichtliche Überprüfbarkeit abzudichten. Was dabei auf der Strecke bleibt, ist die jetzt schon zu schwache fachliche Achillesferse der Hilfeplanung: die Zeit und Kompetenz zur Aushandlung notwendiger und geeigneter Hilfen mit den unmittelbar Betroffenen. Noch mehr Vorschriften und Standardisierungen, aber keinerlei Impuls zur Stärkung der personellen und fachlichen Basis der ASDs in den Jugendämtern! Was dort als Stärkung der Sozialraumorientierung angekündigt wird, ist de facto der Abschied von der Lebensweltorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Widersprüche der Lebenswelten werden eingewalzt in den Prozeduren des Verwaltungsermessens⁴.

Werden hier die Rechtsansprüche von Kindern und Eltern auf dem Altar des Ermessens der Verwaltung geopfert, so werden Rechtsansprüche der Träger der freien Jugendhilfe auf diesem Altar durch § 76c SGB VIII-E (Wahl der Finanzierungsart) und § 78 b Abs. 2 SGB VIII-E (an die Stelle der Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen tritt eine „Kann“-Regelung. Ausgangspunkt für diese Neuerungen ist eine völlig eigenwillige Interpretation des § 79 SGB VIII (Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung), die einen an den alten Subsidiaritätsstreit von 1961 erinnert, dessen salomonische Schlichtung durch das Bundesverfassungsgericht (partnerschaftliche Zusammenarbeit, bedingter

⁴ S. hierzu auch: Hans Thiersch: Das neue SGB VIII – Fragen von der Lebensweltorientierung aus; Forum Erziehungshilfen 5/2016 i.E:

Vorrang der Träger der freien Jugendhilfe) nun rückgängig gemacht wird in Richtung des alten Etatismus, der damals die Beschwerde führte. Der fachliche Weltgeist ruht in der öffentlichen Verwaltung und beherrscht von dort die Zivilgesellschaft zum frommen Nutzen der Bürgerinnen und Bürger.

„Im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung (§ 79) entscheidet der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wahl der Finanzierungsart.“ soll es dann in § 76c SGB VIII-E heißen. Man könnte auch einfach schreiben: Über Fragen der Art und Höhe der Finanzierung von Leistungen entscheidet der öffentliche Träger nach Gutdünken. Wie inzwischen bekannt wurde, rühmt sich Prof. Luthé, den Gesetzesentwurf „maßgeblich mitbestimmt“ zu haben und ein Gutachten für das Ministerium zu diesem Komplex erstellt zu haben. Er sieht das „eigentliche Herzstück der Reform (...) im Dreiklang

- einer verstärkten kommunalen Gestaltungs- und Finanzierungsverantwortung (§ 79) mit Ausstrahlungswirkung auf den Bereich der Anbieterfinanzierung (§§ 76 a Abs. 1, 78 b Abs. 4, 76 c)
- verbunden mit der Einführung eines Abschlussermessens im Bereich der Entgeltfinanzierung (§ 78 b Abs. 2), welches indirekt damit auch Ausschreibungen auf der Basis des neuen Vergaberechts (§ 130 GWB) ermöglicht
- dies alles vor dem Hintergrund der Einführung einer Kombinationsleistung (§ 36 b Abs. 4) mit variabel kombinierbaren stationären, ambulanten, individualrechtlichen und infrastrukturellen Leistungsbestandteilen.“

Allerdings! Das ist die Konstruktion des Entwurfs und diese stellt das Verhältnis freier und öffentlicher Jugendhilfe von den Füßen auf den Kopf! Die Träger der freien Jugendhilfe werden de facto rechtlos gestellt – Seilschaften und Kartelle haben wieder freie Bahn und mit Ausschreibungspraxen lassen sich gewachsene Strukturen zerschlagen und in profitable Anlageobjekte zerlegen (s. Jugendberufshilfe).

Die Zerbröselung des Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung und die etatistische Aushebelung der Rechte der Träger der freien Jugendhilfe sind die NO-GOs dieses Entwurfs. Darüber hinaus enthält er auch Regelungen, über die im Vorfeld Debatten stattgefunden haben, in denen sich auch Kompromissformeln herausgebildet haben.

4. Weitere Gegenstände des Gesetzgebungsvorhabens, die fachöffentlich vorbereitet wurden

Bezogen auf das **Pflegekinderwesen** wurde ein Dialogprozess eingeleitet, den die IGFH(Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen) mit den verschiedenen, oft sehr kontroversen Positionierungen der Pflegekinderverbände organisiert hat, und der erste Ergebnisse vorstellen konnte. Die Verbesserung der Elternarbeit war ein großes Thema. Also, dass nicht Pflegeeltern die Elternarbeit quasi en passant mit erledigen können und sollen, sondern dass es eine Verpflichtung gibt, ernsthaft mit den Eltern, deren Kinder man aus dem Haushalt heraus nimmt und in Pflegefamilien nimmt, zu arbeiten.

Es gab immer schon mal Versuche, Pflegeeltern zu stärken, indem man z.B. in die Hilfeplanung aufgenommen hat, dass bestimmte Leistungen, die Pflegeeltern für ihre Pflegekinder erhalten, nicht einfach abgebaut werden können, weil sich die örtliche Zuständigkeit ändert, sondern nur wenn örtliche Zuständigkeiten sich ändern. An diesen Bemühungen hält der Entwurf fest. Angemessen ist auch, dass die professionelle Unterstützung von Pflegeeltern erweitert und gestärkt werden soll. Die

Unterstützung von Pflegeeltern soll über Vereinbarungen mit Leistungserbringern klarer konturiert werden.

Zur Frage der **Betriebserlaubnisverfahren** gab es eine Bund-Länder-AG, an deren letzter Sitzung auch Vertreter*innen der BAG FW teilnahmen und den erarbeiteten Regelungen im Prinzip – nicht aber in jedem Detail – zustimmten. Das Ergebnis wurde durch einen Umlaufbeschluss der JFMK vom 23.02.2016 als erstes Teilelement der Reform mit konkreten Formulierungen und Begründungen veröffentlicht und in dieser Form vom BMFSFJ übernommen..

Ausgangspunkt für diese Überlegungen waren die an den Runden Tischen Heimerziehung und sexueller Missbrauch offengelegten Gewaltpraktiken von Einrichtungen in Vergangenheit und Gegenwart, Skandale wie der um die Haasenburg in Brandenburg und den Friesenhof in Schleswig-Holstein, sowie Berichte („Mit Kindern Kasse machen“) über missbräuchliche Praxen insbesondere bei Auslandsmaßnahmen.

Im Ergebnis ging es um die Präzisierung des Einrichtungsbegriffs in Abgrenzung zu Pflegeverhältnissen, die ich für sinnvoll halte, die aber auch nicht für alle Beteiligten unkompliziert ist, weil in manchen Ländern die Positionierung von z.B. Erziehungsstellen eher im Bereich von Heimerziehung angesiedelt wird. Diese Fragen gälte es, pragmatisch zu lösen, wenn der Entwurf in Kraft träte. Aber rechtssystematisch erscheint es mir richtig, zu sagen: Eine Einrichtung ist etwas anderes als ein Pflegeverhältnis - und da sollte man zu klaren Unterscheidungen kommen.

Ein weiteres Thema war die Beteiligung junger Menschen. Es soll sichergestellt werden, dass Beschwerden innerhalb und außerhalb der Einrichtungen vorgebracht werden können. Das hat Rückbezüge zu den Ombudsstellen, die der Entwurf für zulässig erklären will (§ 9a SGB VIII-E) – ist aber hiermit nicht deckungsgleich. M.E. könnte man an diesem Punkt könnte sehr viel mehr erreichen, wenn man Selbstorganisationsformen von jungen Menschen, die mit Kinder- und Jugendhilfe zu tun haben (Jugendliche ohne Grenzen, Caer Leaver, Straßenkinder, Heim- und Pflegekinder...), zuverlässig zumindest auf der Ebene der Landesjugendämter (§ 85 Abs. 2 SGB VIII) und des Bundes (§ 83 SGB VIII) fördern und unterstützen würde. Ich glaube, wenn es Plattformen gäbe, auf denen diese Selbstorganisationsformen ihre Erfahrungsberichte einstellen könnten – spätestens wenn sie mal aus der Knute von repressiven Heimen entlassen worden sind -, dann würden wir sehr viel mehr erfahren, über das, was immer noch Wirklichkeit in Heimen sein kann.

Ein weiterer Regelungspunkt war die Einräumung von Überprüfungen in den Einrichtungen ohne Anlass, also „jederzeit und unangemeldet“. Da ist die Formulierung sicher etws unschön polizeirechtlich ausgefallen und sollte geändert werden.

Ein weiteres Anliegen war es, die Verfahren an die strukturelle Gewährleistung des Kindeswohls statt an die Gefährdung des Kindeswohls in Einzelfällen anzuknüpfen.. Ein Problem in Betriebserlaubnisverfahren ist es, dass meist in der Rechtsprechung von dem Kindeswohlbegriff im Familienrecht ausgegangen wird. Aber es ist etwas anderes, ob die Grenzziehung aufzeigt, wo in Elternrechte eingegriffen werden darf, oder ob es um eine öffentlich organisierte Form der Erziehung geht, die dazu da ist das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Da muss eine andere Schwelle gelten. Es kann nicht sein, dass erst dann, wenn nachgewiesenermaßen das Kindeswohl im Einzelfall gefährdet ist, Interventionsmöglichkeiten in die Befugnis dieser Einrichtung zu ihrem Betrieb möglich sind. Das muss auf einer anderen Schwelle möglich sein, denn das Wohl des Kindes muss strukturell gewährleistet sein und nicht nur

einzelfallbezogen bzw. bezogen auf den Nachweis im Einzelfall, dass es verletzt worden ist. Das erscheint mir legitim vor dem Hintergrund von Erfahrungen wie Friesenhof und Hasenburg.

Man wird aber noch einmal sehr genau ausleuchten, was diese Neuregelungen in der Praxis von Heimen und Kitas bedeuten werden. Insbesondere Tendenzen mancher Länder, die Heimaufsicht zu kommunalisieren und dann ggf. mit Entgeltverhandlungen eng zu führen, machen einen diesbezüglich skeptisch.

Schließlich gibt es noch einen größeren Absatz, in dem der Versuch gemacht wird, **Auslandsmaßnahmen** besser vor Missbrauch zu schützen. Ein Kernanliegen ist, dass man Kinder und Jugendliche zumindest dann nicht als örtlicher Träger im Ausland unterbringen kann, wenn man nicht im Ausland selber vor Ort gewesen ist und die Verhältnisse kennt. Wenn Kinder werden in Auslandsmaßnahmen geschickt werden, dann muss man auch die Fachkräfte vor Ort Erfahrungen sammeln lassen. Sonst wird man immer wieder diese Skandalberichte á la „Mit Kindern Kasse machen“ vorgehalten bekommen.

Schließlich sieht der Entwurf auch noch eine Ergänzung von § 52 Abs. 1 SGB VIII (**Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz**) vor: „Wenn es zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist, soll das Jugendamt mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit soll im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.“ Bei lautem Vorlesen dieser Sätze erschließt sich die Tiefe des Ermessens öffentlicher Träger, nicht aber der genaue Regelungsgehalt! Es steht sehr in Frage, ob hierdurch die in der Begründung angesprochenen großen Hürden in der Praxis, die durch die unterschiedlichen Rollenverständnisse aufgebaut sind, durch diese Ergänzung besser überwunden werden. Ziel soll es sein, klarzustellen, dass „sowohl einzelfallbezogene Fallkonferenzen als auch fallübergreifende Konferenzen in der Jugendhilfe und in der Jugendstrafrechtspflege zulässige Maßnahmen sind“. Es wird betont, dass Einzelfall bezogene Kooperationen schon nach geltendem Recht durchaus möglich sind. Die Ergänzungen sollen aber „dem zurückhaltenden Gebrauch in der praktischen Umsetzung“ entgegenwirken.

4. Fazit

Eine sinnvolle Reform des SGB VIII noch in dieser Legislaturperiode ist nur möglich, wenn man von den Ermächtigungsparagraphen gegen die Hilfesuchenden (§§ 36 ff SGB VIII-E) ebenso absieht wie von den Ermächtigungsparagraphen gegen die Träger der freien Jugendhilfe (§§ 76 a ff SGB VIII-E) absieht und sich auf die Teile konzentriert, die öffentlich erarbeitet wurden. Ich befürchte, dass auch die Umsetzung der großen Lösung angesichts des durch diesen Entwurf angerichteten Chaos besser bedient ist, wenn man sie in der nächsten Legislaturperiode schnell und mit einer breit geführten Diskussion erneut aufruft. Sie scheint mir derzeit leider unter die Räder der etatistisch-neoliberalen Ambitionen der neuen Steuerer geraten zu sein.